

---

**Lösung: Wer zuerst oben ist...**

Verwaltungsgericht Hamburg  
4 K 4567/13

Im Namen des Volkes

**Gerichtsbescheid**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Tina Langenhäusler, Hinnern Deich 3, 21037 Hamburg,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Gernhart, Schlüterstraße 2, 20146  
Hamburg

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres,  
Amsinckstraße 34, 20097 Hamburg

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, 4. Kammer, ohne mündliche Verhandlung  
durch Gerichtsbescheid am 12.12.2013 durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Berner als Vorsitzender,  
den Richter am Verwaltungsgericht Melchior und  
die Richterin Baltasar als beisitzende Richter

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger  
darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des  
vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der  
Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden  
Betrages leistet.

Rechtmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung oder mündliche  
Verhandlung, § 84 II Nr. 2 VwGO

---

## **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen eine polizeiliche Anordnung der Beklagten sowie gegen einen diesbezüglichen Kostenbescheid für eine Ersatzvornahme.

Die Klägerin wohnt in einem in den Hamburger Vier- und Marschlanden gelegenen Haus, das gebaut wurde, bevor in diesen Bereichen Hochwasserschutzanlagen errichtet wurden. Daher liegt das Haus „vor dem Deich“, von der Elbe aus gesehen. Da es in dieser Gegend keine sogenannte Deichdurchfahrt gibt, muss die Klägerin, wenn sie mit Ihrem PKW an ihr Haus fahren möchte, zunächst über einen privaten Wirtschaftsweg, die sog. „Deichstraße“ fahren. Bei dieser Straße, die im etwa 800 Meter vom Haus der Klägerin entfernten Ort abzweigt, handelt es sich um eine behelfsmäßig befestigte, 2,50 Meter breite Straße, die über eine Rampe im Ortsinnern auf den Deich führt. Von dort gibt es im Abstand von etwa einem Kilometer weitere Rampen, die zu Gastwirtschaften und Restaurants, in einem Fall auch zu einem Leuchtturm führen. Auf der Strecke zwischen den Rampen besteht aufgrund des in dieser Gegend recht großen Deichgefälles in aller Regel keine Möglichkeit, dass Fahrzeuge einander passieren. Um ein langwieriges Zurücksetzen zu vermeiden, hat ein Teil der Dorfbewohner eine Regel aufgestellt, nach der derjenige, der zuerst auf dem Deich ist, Vorfahrt haben soll. Angezeigt wird dies durch mehrmaliges Hupen bei der Auffahrt, wobei man unter denen, die sich auf diese Regelung verständigt haben, davon ausgeht, dass man sich in dieser Gegend so gut kennt, dass alle in der Lage sind, dem Hupgeräusch ein bestimmtes Fahrzeug und damit auch dessen Fahrer zuzuordnen. Wenn nicht durch ein unmittelbares „Zurückhupen“ eine Priorität eines anderen Fahrzeuges angezeigt wird, soll man sich – davon geht diese Gruppe von Straßennutzern aus – als Folge der Priorität, ein Vorfahrtrecht erworben haben. Allerdings akzeptiert die Mehrheit der Dorfbewohner diese Regel nicht. Etwa 40 % kennen sie auch gar nicht, wie sich im Rahmen einer von der Beklagten durchgeführten Umfrage ergab.

Am 27. Februar 2013 wollte die Klägerin mit ihrem PKW gegen 10.45 Uhr zu ihrem Haus fahren. Sie befuhr notwendigerweise die Deichstraße. Während der Auffahrt hupte sie „ordnungsgemäß“ und vernahm darauf kein Hupgeräusch eines anderen Fahrzeuges. Etwa auf der Hälfte zwischen der Auffahrt und ihrem Haus, musste sie anhalten, weil ein orangefarbener Transporter mit Anhänger und Aufbau ihr den Weg versperrte. Bei dem Transporter handelte sich um ein privates Messfahrzeug, angemietet von der TU Harburg. Dieses Fahrzeug wurde für eine von der zuständigen Behörde in Auftrag gegebene Untersuchung im Rahmen eines Forschungsprojekts zum Klimawandel und dort hinsichtlich der Frage der notwendigen zukünftigen Maßnahmen im Hinblick auf den Hochwasserschutz und speziell der Belastbarkeit der Deiche in den Vier- und Marschlanden eingesetzt. An dem Fahrzeug befand sich ein überbreiter Anhänger mit einem darauf befindlichen hochbeinigen Aufbau. In dem Anhänger befanden sich zudem sehr sensible und entsprechend teure Messinstrumente.

---

Auch mehrfaches Hupen und Rufen sowie eine Suche nach dem Fahrer, der sich zu technischen Messungen im Schilfgras befand und von dort weder das Hupen noch das Rufen der Klägerin hören konnte, blieben ohne Erfolg. Da sie nicht passieren konnte, stellte die Klägerin ihr Fahrzeug vis-a-vis zum Transporter ab und ging zu Fuß zu ihrem etwa zehn Minuten entfernten Haus. Als sie dieses erreichte, klingelte das Telefon und ein Polizeibeamter forderte sie dazu auf, ihren PKW zu entfernen. Die Klägerin erläuterte dem Polizeibeamten die Situation, insbesondere dass sie zuerst auf dem Deich gewesen und dass niemand angetroffen worden sei. Im Übrigen könne sie den Weg nun nicht noch einmal zurücklaufen. Der Polizeibeamte forderte die Klägerin daraufhin unter Fristsetzung von 15 Minuten auf, das Fahrzeug zu entfernen, andernfalls werde ihr Fahrzeug abgeschleppt. Etwa fünfzehn Minuten nach dieser Aufforderung kam die Klägerin zu dem Entschluss, ihr Fahrzeug doch lieber selbst zu entfernen. Als die Klägerin dann zu ihrem Fahrzeug kam, war bereits ein Spezial-Abschleppfahrzeug eingetroffen und das dazugehörige Personal machte Anstalten, dieses abzuschleppen. Noch bevor es zu einem Abschleppen kam, fuhr die Klägerin das Fahrzeug den mehrere hundert Meter langen Weg bis zur Auffahrt rückwärts zurück, so dass der Transporter passieren konnte.

Die Klägerin legte gegen die Anordnung, ihr Fahrzeug wegzufahren am 30. Februar 2013 schriftlich Widerspruch ein. Ein Widerspruchsbescheid erging insoweit nicht. Nach vorausgegangenem Anhörungsschreiben erhielt die Klägerin dann am 28. April 2013 einen Kostenbescheid über EUR 142,- für Abschleppgebühren. Hieraufhin legte die Klägerin unter dem 23. Mai 2013 Widerspruch gegen den Kostenbescheid ein. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, dass die Anordnung rechtswidrig gewesen sei. Sie habe sich an die örtlichen Gepflogenheiten hinsichtlich der Deichstraßennutzung samt des anzeigenden und prioritätssichernden Hupens gehalten. Im Übrigen beruhe die Rechtswidrigkeit auch darauf, dass sie nicht der richtige Störer gewesen sei, sondern der Fahrer des Transporters. Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Anordnung sei auch der Kostenbescheid rechtswidrig. Ferner dürften nur Anlieger auf der Deichstraße fahren. Hierzu gehöre der Fahrer des Transporters nicht.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Schreiben vom 22. August 2013, der Klägerin zugestellt am 23.08.2013, hinsichtlich des Kostenbescheids als unbegründet zurück. Zur Begründung trug die Behörde im Wesentlichen vor, dass der Widerspruch unbegründet sei, da der Kostenbescheid rechtmäßig wäre. Die Voraussetzungen von § 1 VKO i.V.m. §§ 3, 8 HmbVwVG seien gegeben, insbesondere liege mit der Aufforderung, den PKW zu entfernen ein wirksamer, vollstreckbarer Grund-VA vor. Dieser sei auch rechtmäßig gewesen, er stütze sich auf § 3 I HmbSOG. Das von der Klägerin auf der schmalen Deichstraße abgestellte Fahrzeug habe den Verkehr behindert und zum Erliegen gebracht, worin eine Störung der öffentlichen Sicherheit in Form eines Verstoßes gegen das geschriebene Recht (§ 12 I Nr. 1, II, 1 II StVO) liege. Auch die Auswahl hinsichtlich des Störers sei ermessensfehlerfrei. Die Auswahl zwischen den Störern sei nach Effektivitätsgesichtspunkten einwandfrei gewesen, da die Gefahr so am

---

wirkungsvollsten habe beseitigt werden können. Insbesondere aufgrund des Umstands, dass das Fahrzeug einen überbreiten Anhänger mit einem darauf befindlichen hochbeinigen Aufbau habe und es sich von daher nur sehr schlecht, insbesondere rückwärts manövrieren lasse, sei es dem Fahrer des Transporters nicht zuzumuten gewesen, diesen rückwärts bis zum Grundstück der Klägerin zu fahren. Dabei sei insbesondere auch zu berücksichtigen gewesen, dass sich in dem Anhänger sehr sensible und entsprechend teure Messinstrumente befunden haben, die bei einem eventuellen Abkommen von der Deichstraße leicht Schaden genommen hätten. Zwar befinde sich kurz vor dem Haus der Klägerin grundsätzlich eine Wendemöglichkeit in Form eines Wendehammers. Es sei aber davon auszugehen gewesen, dass der Transporter dort aufgrund seiner Größe und seiner Überbreite nicht hätte wenden können. Daher habe zu befürchten gestanden, dass der Transporter, selbst wenn er bis da zurückgesetzt hätte, dort die Straße nicht hätte freimachen können, so dass die Störungslage nur verlagert worden wäre. Demgegenüber sei es für die Klägerin leicht möglich gewesen, ein paar hundert Meter zurückzusetzen und das Fahrzeug durchzulassen. Im Übrigen handle es sich bei der Deichstraße um einen Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs im Sinne der StVO, da die Deichstraße aufgrund des Umstands, dass sie von jedermann benutzt werden könne, konkludent dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sei. Damit gelte für die Deichstraße die StVO und nicht eine von der Klägerin behauptete Sonderregelung. Letzteres gelte schon deshalb nicht, weil sich nur etwa 40% der von der Regelung betroffenen, daran halten bzw. sich hieran irgendwie gebunden fühlen würden und sie etwa einem Drittel nicht einmal bekannt sei. Damit handle es sich um eine bloße Absprache zwischen Privatpersonen, der keinerlei Regelungswirkung für den öffentlichen Verkehr zukomme.

Die Klägerin hat am 20.09.2013, bei Gericht eingegangen am 22.09.2013, Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie ergänzend zum Widerspruch vor, dass die Straße nicht dem öffentlichen Verkehr sondern dem Anlieger- und Wirtschaftsverkehr diene und daher auch die StVO nicht anzuwenden sei. Im Übrigen habe der Transporter die Straße versperrt und nicht die Klägerin, so dass der Fahrer des Transporters auch insofern zuerst in Anspruch zu nehmen gewesen sei. Im Übrigen könne für ein bloß versuchtes Abschleppen - mangels Ermächtigungsgrundlage - nichts berechnet werden.

Die Klägerin beantragt,

die polizeiliche Anordnung vom 27.02.2013 und den Kostenbescheid der Beklagten vom 28.04.2013 sowie den diesbezüglichen Widerspruchsbescheid vom 22.08.2013 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

---

Sie trägt zur Begründung vor, die Klage sei schon unzulässig. Soweit sie sich gegen die Anordnung des POHK Schachtschneider vom 27.02.2013 wendet, fehle es an einem erfolglosen Widerspruchsverfahren im Sinne des §§ 68 ff. VwGO und damit an einer wesentlichen Sachurteilsvoraussetzung, da insoweit ein Widerspruchsbescheid gar nicht ergangen sei. Im Übrigen fehle der Klage insoweit auch das allgemeine Rechtsschutzinteresse, da sich die Anordnung vom 27.02.2013 mit dem Versetzen des PKW auch erledigt habe. Ferner sei die Klage unbegründet. Insoweit verweist die Beklagte auf die Begründung des Kosten- bzw. Widerspruchsbescheids.

Das Gericht hat die Beteiligten im Hinblick auf eine geplante Entscheidung durch Gerichtsbescheid gemäß § 84 II 2 VwGO angehört.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I. Die Klage ist zulässig. Statthafte Klageart ist hinsichtlich beider Begehren die Anfechtungsklage, da es sich jeweils um nicht erledigte Verwaltungsakte handelt. Dies folgt für die Anordnung, das Fahrzeug wegzufahren – anders als die Beklagte meint – nicht aus dem Umstand, dass die Beklagte der Aufforderung nachgekommen und so selbst den Verwaltungsakt vollzogen hat. Bei Selbstvollziehung eines Verwaltungsakts, ebenso wie bei Vollstreckung durch die Behörde, liegt nur dann Erledigung vor, wenn die Vollziehung zu irreparablen Folgen geführt hat oder Verwaltungsakt nicht mehr causa (Rechtsgrund) für etwas ist. Hier wirkt die Anordnung noch als Rechtsgrund für den Kostenbescheid, so dass trotz Selbstvollzugs keine Erledigung eingetreten ist.

Auch die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen sind, entgegen der Ansicht der Beklagten, gegeben. Insbesondere fehlt es hier nicht an der erfolglosen Durchführung eines Vorverfahrens. Zwar ist grundsätzlich nach den §§ 68 ff. VwGO die erfolglose Durchführung eines Vorverfahrens im Sinne des Erlasses eines Widerspruchsbescheides erforderlich. Auf diese Voraussetzung, die hier hinsichtlich des Widerspruchs gegen die Anordnung nicht gegeben ist, kann aber nach § 75 VwGO verzichtet werden. Nach § 75 S. 1 VwGO ist die Klage abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Die Klage kann dann nach § 75 S. 2 VwGO nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die

---

Voraussetzungen von § 75 S. 1 und S. 2 VwGO liegen hier vor. Die Klägerin hat vorliegend bereits am 30. Februar 2013 Widerspruch gegen die Anordnung erhoben. Seither ist über einen Zeitraum von weit mehr als drei Monaten insoweit kein Widerspruchsbescheid ergangen, obwohl die Behörde am 22. August 2013 dann bzgl. des Kostenbescheids einen solchen erlassen hat. Die Behörde hat insoweit nichts zu ihrer Entlastung im Sinne des § 75 S. 2 VwGO vorgetragen. Liegen damit die Voraussetzungen des § 75 VwGO vor, so bedurfte es hinsichtlich der Anordnung nicht mehr der Einhaltung der Klagefrist des § 74 VwGO.

II. Die Klage ist indes unbegründet. Sowohl die Anordnung (1.), als auch der Kostenbescheid sind rechtmäßig (2.) und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 I 1 VwGO).

1. Die polizeiliche Anordnung vom 27.02.2013 ist rechtmäßig. Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 I HmbSOG. Bedenken hinsichtlich der formellen Voraussetzungen bestehen nicht, insbesondere hatte die Klägerin Gelegenheit zur Äußerung vor der Vornahme des geforderten Verhaltens, was als Anhörung im Sinne des § 28 I VwVfG genügt. Es liegen auch die materiellen Voraussetzungen von § 3 I HmbSOG vor. Es bestand für ein Schutzgut im Sinne des § 3 I HmbSOG (a.) eine Gefahr (b.) hinsichtlich derer die Klägerin Störerin war (c.) und es liegt auch kein Ermessensfehler vor (d.).

a. Es war ein Schutzgut im Sinne des § 3 I HmbSOG betroffen. Schutzgüter im Sinne des § 3 I HmbSOG sind der Staat und seine Einrichtungen, das geschriebene Recht und Individualrechtsgüter. Hier liegt ein Verstoß gegen das geschriebene Recht in Form eines Verstoßes gegen die StVO vor. Die StVO war hier anwendbar, da die Deichstraße eine öffentliche Straße im Sinne des § 6 I Nr. 3 StVG ist, auf der Straßenverkehr im Sinne des § 1 I StVO stattfindet. Die Öffentlichkeit einer Straße folgt üblicherweise aus ihrer Widmung für diesen Zweck. Eine solche Widmung liegt hier, auch aufgrund des Umstands, dass es sich um eine Privatstraße handelt, nicht vor. Gleichwohl handelt es sich hier um eine öffentliche Straße im Sinne der vorgenannten Vorschriften, da eine konkludente Widmung für den öffentlichen Straßenverkehr vorliegt. Eine solche wird angenommen, wenn die Straße durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Nutzung für jedermann zur Benutzung offensteht und damit faktisch öffentlich ist. Dies ist hier der Fall. Es ist keinerlei Nutzungsbeschränkung durch private Eigentümer ersichtlich. Vielmehr hat sich aufgrund der bereits jahrelang andauernden allgemeinen Benutzung teilweise schon ein spezieller Verhaltenskodex für diese Straße unter den Dorfbewohnern bzw. einem Teil von ihnen entwickelt, was gegen das Vorliegen irgendwelcher Nutzungsbeschränkung seitens der Berechtigten spricht.

Gegen eine Geltung der StVO für die Deichstraße die StVO spricht auch nicht eine von der Klägerin behauptete Sonderregelung. Insofern scheidet es für das Vorliegen von Gewohnheitsrecht o.ä. schon daran, dass sich nur etwa 40% der Bewohner von der „Regelung“ irgendwie gebunden fühlen und sich daran halten, während der Rest dies nicht tut, wobei sie etwa einem Drittel der Bewohner noch nicht einmal bekannt war. Damit handelt es sich - darin ist der Beklagten

---

zuzustimmen – um eine bloß private Absprache, der keinerlei Regelungswirkung für den öffentlichen Verkehrsraum zukommt.

Die Klägerin verstieß durch das vis-a-vis-Abstellen ihres Pkw vor dem Transporter gegen § 12 I Nr. 1 StVO. Danach ist das Halten unzulässig an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen. Das gilt über § 12 II StVO auch für das Parken, also für das Verlassen oder länger als drei Minuten dauernde Parken. Bei der Deichstraße handelt es um eine enge Straßenstelle, da ein Passieren von Fahrzeugen nicht oder nur unter äußerster Konzentrationsaufwendung möglich ist. Die Klägerin hat ihr Fahrzeug an einer solchen Stelle auch abgestellt und sodann verlassen.

b. Es liegt auch eine konkrete Gefahr im Sinne des § 3 I HmbSOG vor. Eine solche ist gegeben, wenn bei ungestörtem Fortgang der Geschehnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit der Verletzung des Schutzguts zu rechnen ist. Hier hatte sich die Verletzung des Schutzguts, in Form des Verstoßes gegen § 12 I Nr. 1, II StVO, bereits realisiert, so dass sogar eine Störung der öffentlichen Sicherheit vorlag.

c. Die Klägerin war auch Störerin im Sinne der §§ 8 I und 9 I HmbSOG. Sie war zum einen Verhaltensstörerin. Verhaltensstörer ist derjenige, dessen Verhalten unmittelbar die Gefahrengrenze überschreitet. Hier hat die Klägerin ihr Fahrzeug so abgestellt und danach verlassen, dass durch dieses Verhalten unmittelbar, also ohne weitere Zwischenschritte, gegen die Vorschriften der StVO verstoßen wurde. Sie ist ferner auch Zustandsstörerin im Sinne des § 9 I HmbSOG, da der Verstoß auch von ihrem Fahrzeug, mithin einer ihr gehörenden Sache, ausgeht.

d. Die Auswahl der Klägerin als Verantwortliche war auch ermessensfehlerfrei. Dies gilt zum einen hinsichtlich der Auswahl des Störers. Hier war zwar auch der Fahrer der Transporters sowohl Verhaltensstörer im Sinne des § 8 I HmbSOG, als auch nach § 9 I 3 HmbSOG als Inhaber der tatsächlichen Gewalt bzgl. des Transporters Zustandsstörer. Gleichwohl war die Auswahl der Klägerin unter Effektivitätsgesichtspunkten einwandfrei, da insbesondere aufgrund der Überbreite des Anhängers des Transporters nicht sicher war, ob das Zurücksetzen des Transporters bis zum Wendehammer überhaupt zu einer Beseitigung der Störung würde führen können. Insoweit war ex ante offen, ob das Zurücksetzen des Transporters überhaupt effektiv sein kann. In einer solchen Situation ist es ermessensfehlerfrei, dasjenige Mittel zu wählen, das unter Effektivitätsgesichtspunkten eine zuverlässige Gefahr- bzw. Störungsbeseitigung erwarten lässt.

Gegen die Auswahl hinsichtlich des Mittels selbst bestehen keine Bedenken. Es ist kein Ermessensfehler, insbesondere ist keine Unverhältnismäßigkeit als Form der Ermessensüberschreitung, erkennbar.

2. Auch der Kostenbescheid ist rechtmäßig. Ermächtigungsgrundlage ist insoweit § 1 VKO i.V.m. §§ 3, 8, 11 I Nr. 1, 13 VwVG, da es sich bei dem Abschleppvorgang um eine vertretbare Handlung nach vorangegangenem Verwaltungsakt, der Anordnung, das Fahrzeug wegzufahren, handelt. Dagegen handelt es sich nicht um einen Kostenbescheid auf der Grundlage einer (versuchten) Sicherstellung im Sinne des § 14 I, III 3 HmbSOG, da eine solche auf die Begründung eines



---

Verwahrungsverhältnisses gerichtet ist (vgl. § 14 III 1 HmbSOG). Dafür ist hier nichts ersichtlich.

a. In formeller Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids, insbesondere hat eine Anhörung hierzu stattgefunden.

b. Auch in materieller Hinsicht liegen die Voraussetzungen zum Erlass des Kostenbescheides vor.

aa. Die Ersatzvornahme war rechtmäßig. Die Vollstreckungsvoraussetzungen waren gegeben. Dies setzt voraus, dass ein wirksamer, vollstreckbarer Grund-VA vorliegt, vgl. § 3 I Nr. 1, III HmbVwVG. Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Der Grund-VA ist die Anordnung, das Fahrzeug wegzufahren (s.o.). Dieser war mit der Bekanntgabe ggü. der Klägerin auch wirksam, § 43 I HmbVwVG. Die Vollstreckbarkeit im Sinne des § 3 III HmbVwVG folgt hier aus § 80 II Nr. 2 VwGO, denn bei der Aufforderung, den Pkw wegzufahren handelt es sich um eine unaufschiebbare Anordnung eines Polizeivollzugsbeamten, so dass ein Widerspruch hiergegen keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die Aufforderung, das Fahrzeug zu entfernen, ist ferner auch rechtmäßig, so dass sie nicht in diesem Verfahren aufgehoben wird (s.o., erster Antrag).

Die Vollstreckungspflichtigkeit der Klägerin als Adressat des Grund-VA folgt aus § 9 I Nr. 1 HmbVwVG.

Die Ersatzvornahme ist auch ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Ersatzvornahme war das richtige Zwangsmittel im Sinne des § 11 I Nr. 1 HmbVwVG, da es sich bei dem Versetzen bzw. Wegfahren des Pkw um eine vertretbare, da von jedem Dritten vornehmbare Handlung handelte. Hinweis und Fristsetzung im Sinne des § 8 I HmbVwVG sind telefonisch und damit in ausreichender Weise erfolgt. Die Frist war auch – anders als die Klägerin wohl meint – nicht zu kurz, da es sich um eine einfache Entscheidung handelte, die überdies angesichts der realisierten Gefahr auch keinen längeren Aufschub duldet. Bedenken bzgl. der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sind vor dem Hintergrund der gebotenen Effektivität bei Gefahrabwehrmaßnahmen nicht ersichtlich.

bb. Die Klägerin war als Adressatin der Zwangsvollstreckungsmaßnahme auch kostenpflichtig.

cc. Die Kosten sind auch der Höhe und dem Grunde nach erstattungsfähig, insbesondere bestehen keine besonderen Härten oder sonstige Sondersituationen, die eine abweichende Verteilung der Kostenlast gebieten würden. Anders als die Klägerin meint, sind auch die Kosten für ein nur versuchtes Abschleppen erstattungsfähig, wie sich aus § 10 I VKO ergibt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 I VwGO, diejenige bzgl. der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 I, II VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Unterschriften der Berufsrichter